



## Resolution

### Änderung des Sexualstrafrechts

1. Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. (LFRN) begrüßt ausdrücklich die Bundesratsinitiative der Länder Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz mit dem Ziel, das Sexualstrafrecht dahin gehend zu ändern, dass zukünftig der entgegenstehende Wille der betroffenen Person ausreicht, um die Strafbarkeit einer Vergewaltigung begründen zu können.
2. Der LFRN fordert die Niedersächsische Justizministerin sowie den Bundesjustizminister auf, die Einführung eines neuen Vergehens „Tätliche sexuelle Belästigung“ zu prüfen.
3. Der LFRN fordert die Niedersächsische Landesregierung auf, die Arbeit der Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt und Missbrauch zu stärken und das Angebot auszubauen.

#### Begründung:

1. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ vorgelegt.  
Der Vorschlag zur Verschärfung des Vergewaltigungsparagraphen (§177 StGB) ist jedoch nicht ausreichend. Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verfolgung sind bisher Gewalt, Drohungen oder das Ausnutzen einer schutzlosen Lage. Das bloße NEIN des Opfers begründet keine Strafbarkeit.  
Der Gesetzentwurf führt lediglich weitere Ausnahmen ein, bei denen vom Opfer kein körperlicher Widerstand erwartet wird, er sorgt jedoch nicht für einen umfassenden Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.  
Frauenverbände haben bereits seit langer Zeit gefordert, dass ein eindeutiges NEIN zu sexuellen Handlungen als Grenze zur Strafbarkeit genügen muss. Das verlangt auch die Europaratskonvention zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen (Istanbul Konvention).  
Diese Forderung greifen die drei Bundesländer durch ihre Bundesratsinitiative auf.
2. Sexuelle Übergriffe wie zum Beispiel das Berühren von Brust, Gesäß oder Genitalien oberhalb der Kleidung erfüllen bisher keinen Straftatbestand. Aus diesem Grund sieht auch die Polizei bei solchen Geschehnissen keinen Grund zum Eingreifen. Hilfskonstruktionen mancher Gerichte wie „Tätliche Beleidigung“ oder die Annahme einer Ordnungswidrigkeit gehen weitgehend ins Leere.  
Auch der unter Punkt 1 genannte Gesetzentwurf sieht eine diese Übergriffe berücksichtigende Änderung des StGB nicht vor. Es sollte daher ein Tatbestand der tätlichen sexuellen Belästigung, der das Rechtsgut der freien sexuellen Selbstbestimmung schützt, eingeführt werden.
3. Die Arbeit der Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt und Missbrauch nimmt ständig zu. Als weitere Aufgabe ist die Beratung von neu zugezogenen Frauen und Mädchen hinzugekommen. Darüber hinaus ist die Präventionsarbeit konsequent auszubauen. Dies erfordert eine bessere finanzielle Ausstattung der Beratungsstellen und die Aufstockung des Personals.

Hannover, 9. April 2016

Die Resolution wurde einstimmig angenommen.

Ja-Stimmen: 42      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0